

AMTS BLATT

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 16. Juli 2020

Nr. 17/2020

Nr. 95	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Vordorf, Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes	Seite 81	Nr. 99	Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien (gKU Winterling); Jahresabschluss 2019;	Seite 82
Nr. 96	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Zustellung Bescheid an Frau Margarete Duarte Ordonez	Seite 81	Nr. 100	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3436202315	Seite 84
Nr. 97	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Zustellung Mahnung an Herrn David Varga und Frau Claudia Varga	Seite 82			
Nr. 98	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Zustellung Mahnungen an Herrn Amar Cirpaci	Seite 82			

Nr. 95

Nr. 96

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Dorferneuerung Vordorf
Gemeinde Tröstau, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinden Tröstau und Nagel sowie der Stadt Weißenstadt

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Beschluss vom 20.05.2020 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstr. 6, 95709 Tröstau sowie in den Geschäftsräumen der Stadt Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt vom 10.08.2020 mit 10.09.2020 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>).

Bamberg, 29.06.2020,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Claudia Stich, Baudirektorin

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Kirchenlamitz möchte die Bescheide (Aktenzeichen Finanzadresse: 1778) ordnungsgemäß zustellen.

Die Bescheide sollen

**Frau Margarete Duarte Ordonez
zuletzt angegebene Adresse: 8.5. Carretera San Salvador, Con.
Alta Vista Cas No. 1, Guatemala City, Guatemala**

zugestellt werden. Frau Margarete Duarte Ordonez ist Inhaberin der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Eine Zustellung in der Wohnung ist deshalb nicht möglich.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das entsprechende Dokument in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 959158 Kirchenlamitz, Zimmer 1.3, hinterlegt ist.

Frau Margarete Duarte Ordonez wird hiermit aufgefordert, das Dokument selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Dokument gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d.F der Bek. vom 11.11.1970 (GVBl. 1971 S.1, BAyRS 2010-2-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 V vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zwei Wochen vergangen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kirchenlamitz, den 08.07.2020,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Kirchenlamitz möchte die Mahnungen (Aktenzeichen Finanzadresse: 1810) ordnungsgemäß zustellen.

Die Mahnungen sollen

**Herrn David Varga und Frau Claudia Varga,
zuletzt angegebene Adresse:
56A Rte. de Schirmeck, 67200 Strasbourg, Frankreich**

zugestellt werden. Herr David und Frau Claudia Varga sind allerdings unbekanntem Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das entsprechende Dokument in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 959158 Kirchenlamitz, Zimmer 1.3, hinterlegt ist.

Herr David Varga und Frau Claudia Varga werden hiermit aufgefordert, das Dokument selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Dokument gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d.F der Bek. vom 11.11.1970 (GVBl. 1971 S.1, BAyRS 2010-2-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 V vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zwei Wochen vergangen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):
Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kirchenlamitz, den 08.07.2020,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Kirchenlamitz möchte die Mahnungen (Aktenzeichen Finanzadresse: 4189) ordnungsgemäß zustellen.

Die Mahnungen sollen

**Herrn Amar Cirpaci,
zuletzt angegebene Adresse:
Weißenstädter Str. 7, 95158 Kirchenlamitz**

zugestellt werden. Herr Amar Cirpaci ist allerdings unbekanntem Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das entsprechende Dokument in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 959158 Kirchenlamitz, Zimmer 1.3, hinterlegt ist.

Herr Amar Cirpaci wird hiermit aufgefordert, das Dokument selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Dokument gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d.F der Bek. vom 11.11.1970 (GVBl. 1971 S.1, BAyRS 2010-2-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 V vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zwei Wochen vergangen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Kirchenlamitz, den 08.07.2020,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

I. Im Inhaltsverzeichnis:

Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien, Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach a. d. Saale (gKU Winterling); Jahresabschluss 2019;

II.

Jahresabschluss für das Jahr 2019 des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Winterling Immobilien, Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach a. d. Saale (gKU Winterling);

**Vollzug der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV);
- Ortsübliche Bekanntgabe nach § 27 Abs. 3 KUV -**

Der Verwaltungsrat des gKU Winterling hat in der Sitzung vom 27. Juni 2019 gemäß § 6 Abs. 4 Buchstabe h) der Unternehmenssatzung in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der KUV beschlossen:

„1. Der Verwaltungsrat stellt den von der Steuerberaterin Bianca Schlötzer, Kirchenlamitz, erstellten und von der KRP GmbH & Co. KG geprüften Jahresabschluss des Jahres 2019 fest. Die Vorständin wird entlastet.

2. Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 406.523,85 € auf neue Rechnung vorzutragen.“

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An das Gemeinsame Kommunalunternehmen Winterling Immobilien Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale, Röslau**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Gemeinsames Kommunalunternehmens Winterling Immobilien Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale, Röslau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeinsames Kommunalunternehmens Winterling Immobilien Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale, Röslau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden

handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und

Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

KRP GmbH & Co. KG
Marktrechwitz, den 8. Juni 2020
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gez. Dipl. Kffr. Rahn, Wirtschaftsprüferin

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss 2018 mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht 2019 liegen vom

03. August 2020 bis einschließlich 14. August 2020

im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Einwohnermeldeamt (EG) / Zimmer 0.14 öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag von 14:30 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Kirchenlamitz, den 08.07.2020,

gKU Winterling;
gez. Scheffler, Vorstand

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 29.06.2020 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3436202315 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

01.07.2020, Selb,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand